



Gesetzentwurf

Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt (BesNeuRG LSA) vom 8. Februar 2011, Artikel 1, Besoldungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Landesbesoldungsgesetz - LBesG LSA)

Der Landtage wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt (BesNeuRG LSA) vom 8. Februar 2011, Artikel 1, Besoldungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Landesbesoldungsgesetz - LBesG LSA)

Begründung

anliegend.

Swen Knöchel
Fraktionsvorsitzender

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt (BesNeuRG LSA) vom 8. Februar 2011, Artikel 1, Besoldungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Landesbesoldungsgesetz - LBesG LSA).

Das Besoldungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, zuletzt geändert durch § 11 Abs. 1 Gesetz über die Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 627) wird wie folgt geändert:

Die Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

1. a) In der Besoldungsgruppe A 12 werden die Ziffern:

„4. Förderschullehrerin oder Förderschullehrer

- mit einer Lehrbefähigung für Förderschulen bei einer entsprechenden Verwendung - ^{1) 3) 4)}“,

„5. Konrektorin oder Konrektor

- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 und bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - ⁵⁾“,

„10. Rektorin oder Rektor

- als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern -⁵⁾“, und

„12. Zweite Konrektorin oder Zweiter Konrektor

- einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern -⁵⁾“

aufgehoben. Die Fußnoten 5, 8 und 9 werden aufgehoben.

b) Die Ziffer 7 erhält die folgende Fassung:

„7. Lehrerin oder Lehrer

- mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen -
- als Lehrerin oder Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen - ⁷⁾“

2. a) In der Besoldungsgruppe A 13 wird die Ziffer:

„4. Lehrerin oder Lehrer

- mit einer Lehrbefähigung für die Klassen 5 bis 10 oder 5 bis 12 bei einer entsprechenden Verwendung - ^{5) 7)}
- mit einer Lehrbefähigung für berufstheoretischen Unterricht bei einer Verwendung an einer berufsbildenden Schule - ^{5) 8)}

aufgehoben. Die Fußnoten 5 und 14 werden aufgehoben.

b) Die Ziffern 3 und 8 erhalten die folgende Fassung:

„3. Konrektorin oder Konrektor

- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern - 11)

„8. Rektorin oder Rektor

- als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit bis zu 180 Schülern -
- als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit mehr als 180 und bis zu 360 Schülern - 11)

c) Es wird folgende neue Ziffer 11 angefügt:

„11. Zweite Konrektorin oder Zweiter Konrektor

- einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern –

d) In der Fußnote 13 werden die Worte „für zwei Fächer“ gestrichen.

Begründung

Ziel der Gesetzesänderung ist die Beseitigung von Verwerfungen im Landesbesoldungsgesetz, die ungerechtfertigte Benachteiligungen in der Besoldung bzw. in der Eingruppierung folgender Beschäftigtengruppen zur Folge haben:

- Schulleitungen und stellvertretende Schulleitungen an Grundschulen,
- Lehrkräfte mit einer Ausbildung nach dem Recht der DDR, die als „Stichtagsnichterfüller“ nach dem Einigungsvertrag an Förderschulen, Gymnasien und Berufsbildenden Schulen eingesetzt sind,
- Lehrkräfte mit einer Ausbildung nach dem Recht der DDR mit einer Lehrbefähigung für ein Fach.

In allen Beschäftigtengruppen ist das Ziel die Aufhebung von Einstufungen, die gegenüber den Einstufungen anderer vergleichbarer Beschäftigtengruppen ohne sachlichen Grund abgesenkt sind.

Die Einstufung von Schulleitungen und stellvertretende Schulleitungen an Grundschulen soll dem System der Besoldung von Schulleitungen und stellvertretende Schulleitungen der anderen Schulformen angeglichen werden.

Für Lehrkräfte mit einer Ausbildung nach dem Recht der DDR, die als „Stichtagsnichterfüller“ nach dem Einigungsvertrag an Förderschulen, Gymnasien und Berufsbildenden Schulen eingesetzt sind, sollen die abgesenkten Eingangssämter in der Besoldungsgruppe A 12 aufgehoben und die ehemaligen Beförderungssämter (Zeitschienenämter) in der Besoldungsgruppe A 13 als neue Statusämter ausgebracht werden. Diese Änderung folgt den entsprechenden Korrekturen im Bereich der Grundschulen (mit der Einführung des Landesbesoldungsgesetzes 2011) und der Sekundarschulen (mit der Änderung des Landesbesoldungsgesetzes 2013).

Die Lehrkräfte mit einer Ausbildung nach dem Recht der DDR mit einer Lehrbefähigung für ein Fach sollen wieder zweifelsfrei von den Regelungen des Landesbesoldungsgesetzes erfasst und den Lehrkräften mit zwei Fächern gleichgestellt werden.